

## ABÄNDERUNGSANTRAG

Magistratsdirektion der St.  
PRÄSIDIALSCHREIBUNG  
des Bürgermeisters  
Eng. 19. NOV. 1993  
1458/LAT/93  
ABGELEHNT

der GA- Landtagsabgeordneten Susanne Jerusalem und FreundInnen,  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 19.11.1993  
zu Post 3 der Tagesordnung

**betreffend Änderung der Vorlage der Wiener Landesregierung betreffend ein Gesetz,  
mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 geändert wird**

### BEGRÜNDUNG

Angesichts der Tatsache, daß in Wien außer in Wien geborenen Kindern tausende Kinder und Jugendliche leben, die zwar nicht hier geboren sind, aber seit vielen Jahren den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Wien haben, soll für sie eine Gleichstellung zumindest im Bereich der Jugendwohlfahrt gesichert werden.

Die Voraussetzungen, unter denen sich jemand als Jugendanwalt/Jugendanwältin bewerben kann, sind genauer zu definieren.

Als Hilfe und Unterstützung für die Jugendanwaltschaft soll ein Beirat dienen, der - ohne irgendeine Weisung zu geben - den JugendanwältInnen mit Anregungen beiseite stehen kann.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die Vorlage der Wiener Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 geändert wird, wird in folgenden Teilbereichen geändert:

**1. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:**

Jedenfalls ist öffentliche Jugendwohlfahrt auch allen Kindern und Jugendlichen zu gewähren, die in Wien wohnen und hier den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses haben.

**2. § 10 Abs.3 lautet:**

(3) Die Stelle der Kinder- und Jugendanwälte ist öffentlich auszuschreiben. Der für die Jugendwohlfahrt zuständige Ausschuß des Gemeinderates hat sämtliche Kandidaten, die sich aufgrund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören und die sechs geeignetsten KandidatInnen (drei weibliche, drei männliche) dem amtsführenden Stadtrat für Jugendfragen vorzuschlagen. Die Kinder- und Jugendanwälte werden auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Jugendwohlfahrt von der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Fall des § 10 Abs.9, sowie bei Tod oder Verzicht eines der Kinder- und Jugendanwälte hat unverzüglich eine Neubestellung für die Restdauer der Funktionsperiode zu erfolgen.

3. § 10 Abs.7 lautet:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat dem Landtag einmal jährlich über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu berichten.

4. § 10 Abs.9 lautet:

Wenn in der Person eines der Kinder- und Jugendanwälte gravierende Umstände eintreten, die diese Person für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen, hat die Landesregierung die Bestellung dieser Person zu widerrufen.

5. Dem § 10 wird ein Abs.10 angefügt:

Es wird ein Kinder- und Jugendanwaltschaftsbeirat eingerichtet.

Der Kinder- und Jugendanwaltschaftsbeirat besteht aus VertreterInnen der von diesem Gesetz betroffenen Magistratsabteilungen, der im Landtag vertretenen politischen Parteien, der/des jeweils zuständigen Stadträtin/Stadtrates, VertreterInnen der nach diesem Gesetz anerkannten Jugendwohlfahrtseinrichtungen, einem/einer VertreterIn der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, sowie VertreterInnen der Berufsverbände der SozialarbeiterInnen und der SozialpädagogInnen.

Der Beirat tritt zweimal im Kalenderjahr zusammen.

Den Mitglieder des Beirates obliegt die Beratung der Kinder- und Jugendanwälte, sowie die Vorberatung des jährlichen Berichtes.

6. Dem § 10 wird ein Abs.11 angefügt:

Personen, die sich als Kinder- und JugendanwältInnen bewerben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder Psychologie, bzw. ein Studium der Rechtswissenschaften.
2. Mindestens fünf Jahre praktische Berufserfahrung im Bereich der sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wien, am 19.11.1993

*[Handwritten signatures and notes]*  
L. Pfeiffer  
J. Auer sod  
Biederhuber  
K. W. Müller  
M. Weber

*in der Besonderheit  
u. somit abgelehnt*